



Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung (Aufsichtsprüfverordnung FINMA)

vom ...

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 1, 5 Absatz 5, 10 und 12 der
Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014¹ (FINMA-PV),
verordnet:*

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für die Aufsichtsprüfung in allen Aufsichtsbereichen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Aufsichtsprüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² (FINMAG):

- a. pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe im Rahmen der Basisprüfung;
- b. die Einzelheiten der Prüfgrundsätze;
- c. den Aufbau des Prüfberichts und die einzureichenden Beilagen sowie die Fristen für die Berichterstattung;
- d. die Angaben, die ergänzend zum umfassenden Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)³ einzureichen sind.

SR

1 SR **956.161**

2 SR **956.1**

3 SR **220**

2. Abschnitt: Risikoanalyse

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die Prüfgesellschaft muss analysieren, welche Risiken sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben.
- ² Sie nimmt eine vorausschauende Perspektive ein und berücksichtigt wesentliche Entwicklungen und Neuerungen.
- ³ Sie kann auf Fakten abstellen, die durch die interne Revision des Beaufsichtigten ermittelt wurden.
- ⁴ Die Prüfgesellschaft reicht die Risikoanalyse der FINMA ein und bringt diese dem Beaufsichtigten zur Kenntnis.

Art. 3 Bestimmung des Nettorisikos

- ¹ Das Nettorisiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos. Die Höhe des Nettorisikos wird nach Anhang 1 bestimmt.
- ² Das inhärente Risiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe:
 - a. des Ausmasses des Schadens der entsteht, wenn das Risikoereignis eintritt; und
 - b. der Wahrscheinlichkeit, dass das Risikoereignis eintritt.
- ³ Die Höhe des inhärenten Risikos wird nach Anhang 2 bestimmt.
- ⁴ Das Kontrollrisiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe der von der Prüfgesellschaft geprüften Massnahmen, die die Beaufsichtigten zur Risikominderung getroffen haben, namentlich nach Massgabe der implementierten Kontrollen.
- ⁵ Die Höhe des Kontrollrisikos bestimmt sich nach Anhang 3.

Art. 4 Einschätzung der Kontrollrisiken im Falle eines Mandatswechsels

Bei einem Wechsel eines Prüfmandats kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken und den risikominvermindernden Massnahmen auf die Prüfergebnisse der vorhergehenden Prüfgesellschaft stützen, sofern sie diese kritisch würdigt.

Art. 5 Vorlagen für die Erstellung der Risikoanalyse

- ¹ Die Risikoanalyse ist gemäss der Vorlagen der FINMA zu erstellen.
- ² Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.

3. Abschnitt: Prüfstrategie

Art. 6 Grundsatz

Die FINMA gibt für jeden Aufsichtsbereich mit einer Standardprüfstrategie vor:

- a. welche Prüfgebiete und Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind;
- b. in welcher Prüfperiodizität die Prüfgebiete und Prüffelder abzudecken sind;
- c. in welcher Prüftiefe die Prüfgebiete und Prüffelder abzudecken sind.

Art. 7 Prüfperiodizität und Prüftiefe

¹ Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden müssen, bestimmen sich nach dem Ergebnis der Risikoanalyse.

² Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen:

- a. Prüfung: Über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist ein eindeutiges Prüfurteil (*positive assurance*) abzugeben;
- b. kritische Beurteilung: Der Prüfer nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (*negative assurance*).

³ Die Prüfperiodizität und Prüftiefe richten sich nach den folgenden Abschnitten:

- a. 1. Abschnitt des 2. Kapitels: für Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ (BankG);
- b. 2. Abschnitt des 2. Kapitels: für Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA;
- c. 3. Abschnitt des 2. Kapitels: Versicherungsunternehmen.

Art. 8 Erstellung der Prüfstrategie

¹ Die Prüfgesellschaft reicht die institutsspezifische Prüfstrategie der FINMA ein und bringt diese dem Beaufsichtigten zur Kenntnis.

² Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein.

³ Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung vor und begründet diese.

⁴ Die Prüfstrategie bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

⁵ Die FINMA kann die Prüfstrategie jederzeit anpassen.

⁶ Wird die Prüfstrategie nach der Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen.

Art. 9 Vorlagen für die Erstellung der Prüfstrategie

¹ Die Prüfstrategie ist gemäss der Vorlagen der FINMA zu erstellen.

² Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.

4. Abschnitt: Prüfgrundsätze

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Prüfgesellschaft muss die Aufsichtsprüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorbereiten und durchführen. Sie stellt dabei objektive Beurteilungen sicher.

² Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beziehungsweise das Prüffeld, auf den Beaufsichtigten wie auch auf sein Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.

³ Wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung ein Verstoß gegen gesetzliche oder andere Vorschriften, Statuten, Reglemente und Weisungen festgestellt, so sind dessen Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Aufsichtsprüfung zu berücksichtigen.

Art. 11 Qualitätssicherung

¹ Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass sie diese dauerhaft einhält.

² Sie ergreift für jede Aufsichtsprüfung die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

³ Die Prüfgesellschaft zieht weitere Prüfungsmitarbeitende, interne Fachexperten oder Fachspezialisten bei, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies aus ihrer Sicht erfordern.

Art. 12 Prüfdokumentation

¹ Die Prüfgesellschaft dokumentiert die Aufsichtsprüfung zeitgerecht, umfassend und ausreichend.

² Die Prüfdokumentation muss für sachkundige Dritte verständlich und nachvollziehbar sein.

³ Die Prüfdokumentation muss folgende Angaben enthalten:

- a. Informationen zur Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung;
- b. Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen;

- c. die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten; und
- d. die Prüfbestätigungen in der Berichterstattung an die FINMA.

⁴ Werden in der Prüfdokumentation vom Beaufichtigten erstellte Unterlagen verwendet, so sind diese zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung kritisch zu hinterfragen.

⁵ Dokumente können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Aufsichtsprüfung hinaus Gültigkeit behalten.

⁶ Die Prüfgesellschaft schliesst die Prüfdokumentation innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA ab. Nach Abschluss dürfen an der Prüfdokumentation keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.

⁷ Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass die Prüfdokumentation sicher und von den Dokumenten der Rechnungsprüfung getrennt aufbewahrt wird.

⁸ Die Prüfdokumentation ist so aufzubewahren, dass die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Art. 13 Prüfnachweis

¹ Bei der Aufsichtsprüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und die Berichterstattung.

² Prüfnachweise werden mit Funktionsprüfungen, aussagebezogenen Einzelfallprüfungen und mit aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen erlangt.

³ Werden nach Abschluss der Aufsichtsprüfung und vor der Abgabe des Prüfberichts bedeutende Ereignisse identifiziert, so sind sie im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Prüfungshandlungen vorzunehmen und angemessene Prüfnachweise zu erlangen.

Art. 14 Stichprobenprüfungen

¹ Die Stichproben müssen so ausgewählt werden, dass:

- a. sie eine hinreichende Grundlage bieten, damit daraus Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt gezogen werden können; und
- b. das Stichprobenrisiko auf ein vertretbar niedriges Mass reduziert werden kann.

² Bei der Konzeption der Stichproben sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets und Prüffelds sowie die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Die Auswahl ist nach einem risikoorientierten Ansatz nach Artikel 24 Absatz 2 FINMAG⁵ zu wählen.

³ Festgestellte Mängel sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.

⁵ SR 956.1

Art. 15 Nachprüfung

Hat die Prüfgesellschaft dem Beaufsichtigten eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gesetzt (Art. 27 Abs. 2 FINMAG⁶), so prüft sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der Frist, ob dies erfolgt ist (Nachprüfung).

Art. 16 Prüfungspunkte

Die FINMA kann Prüfungspunkte zur Prüfungsdurchführung vorgeben.

Art. 17 Trennung der Aufsichtsprüfung und der Rechnungsprüfung

In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Aufsichtsprüfung nicht vom leitenden Prüfer und nicht vom Prüfteam durchgeführt wird, die die Rechnungsprüfung durchführen.

Art. 18 Abstützung auf die interne Revision

¹ Stützt sich die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen auf Fakten, die durch die interne Revision des Beaufsichtigten ermittelt wurden, so ist im Prüfbericht auszuweisen:

- a. in welchem Prüfgebiet oder Prüffeld und in welchem Umfang die interne Revision ihre Überprüfung durchgeführt hat, auf die sich die Prüfgesellschaft abstützt; und
- b. zu welchem Ergebnis die interne Revision im Rahmen ihrer Überprüfungen gekommen ist.

² Entsprechen die Überprüfungen der internen Revision nicht den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 FINMA-PV, so darf sich die Prüfgesellschaft nur dann auf die Arbeiten der internen Revision abstützen, wenn sie eigene ergänzende Prüfungshandlungen vornimmt.

Art. 19 Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

¹ Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Aufsichtsprüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor.

² Wird die Aufsichtsprüfung von einer verbundenen Prüfgesellschaft durchgeführt, so muss die Prüfgesellschaft:

- a. die verbundene Prüfgesellschaft instruieren und deren Prüfungshandlungen überwachen;
- b. die von der verbundenen Prüfgesellschaft erstellte Prüfdokumentation periodisch einer Qualitätskontrolle unterziehen;

⁶ SR 956.1

c. die von der verbundenen Prüfgesellschaft durchgeführten Arbeiten würdigen.

³ Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, wenn schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge einer Kollision mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können.

5. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen.

² Im Prüfbericht ist der Schwerpunkt auf die Darstellung der beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen und auf das Verbesserungspotenzial zu legen.

Art. 21 Mindestinhalt

¹ Der Prüfbericht enthält mindestens:

- a. eine Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung;
- b. die Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft;
- c. eine Nennung von weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten;
- d. für jedes abgedeckte Prüfgebiet oder Prüffeld:
 1. eine Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungshandlungen,
 2. die Prüfbestätigungen;
- e. die Beanstandungen und Empfehlungen;
- f. die Darstellung materieller Schwachstellen, die Dritte aufgebracht haben;
- g. die Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten sowie einen Ausblick auf Herausforderungen für den Beaufsichtigten;
- h. die Bestätigung, dass die Anordnungen der FINMA durch den Beaufsichtigten eingehalten wurden;
- i. die von der FINMA verlangten Beilagen.

Art. 22 Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung

¹ Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.

² Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.

Art. 23 Beanstandungen und Empfehlungen

¹ Beanstandungen und Empfehlungen sind zu klassifizieren.

² Ist der Beaufichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden, so ist dies im Prüfbericht auszuweisen.

³ Werden wiederholt auftretende Beanstandungen oder Empfehlungen festgehalten, so ist dies im Prüfbericht auszuweisen.

Art. 24 Klassifizierung von Beanstandungen

¹ Eine Beanstandung ist als hoch zu klassifizieren, wenn:

- a. die Verletzung ein nach Artikel 27 Absatz 3 FINMAG⁷ meldepflichtiges Ereignis darstellt;
- b. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist;
- c. die Verletzung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des Beaufichtigten zur Folge hat; oder
- d. eine systematische Verletzung vorliegt.

² Eine Beanstandung ist als mittel zu klassifizieren, wenn:

- a. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt ist; oder
- b. die Verletzung eine moderate Erhöhung der Risikolage des Beaufichtigten zur Folge hat.

³ Eine Beanstandung ist als tief zu klassifizieren, wenn:

- a. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, die Wirksamkeit der Prozesse dadurch aber nicht beeinträchtigt ist; oder
- b. die Verletzung keine Auswirkung auf die Risikolage des Beaufichtigten hat.

Art. 25 Klassifizierung von Empfehlungen

¹ Eine Empfehlung ist als hoch zu klassifizieren, wenn:

- a. die Gefahr einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht; oder
- b. die Empfehlung dringend umgesetzt werden muss.

² Eine Empfehlung ist als mittel zu klassifizieren, wenn:

- a. das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder
- b. die Empfehlung innerhalb der nächsten Berichtsperiode umgesetzt werden muss.

⁷ SR 956.1

³ Eine Empfehlung ist als tief zu klassifizieren, wenn

- a. die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen mittel- bis langfristig nicht eingehalten werden;
- b. die Möglichkeit besteht, dass die Organisation oder Prozesse verbessert werden; oder
- c. die Anpassung/Korrektur nicht dringend vorzunehmen ist.

Art. 26 Berichterstattung bei konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten, die der konsolidierten Aufsicht unterstehen, ist ein Prüfbericht auf Stufe Einzelinstitut sowie auf Gruppenstufe zu erstellen.

2. Kapitel: Besondere Anforderungen an die Aufsichtsprüfung in einzelnen Aufsichtsbereichen

1. Abschnitt: Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b BankG

Art. 27 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von:

- a. Banken;
- b. Wertpapierhäusern;
- c. Pfandbriefzentralen;
- d. Finanzmarktinfrastrukturen;
- e. Personen nach Artikel 1b BankG⁸.

Art. 28 Prüfperiodizität und Prüftiefe

¹ Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden muss, bestimmt sich wie folgt nach dem in der Risikoanalyse ermittelten Nettorisiko:

⁸ SR 952.0

Nettorisiko	Prüfperiodizität	Prüftiefe
sehr hoch	jährlich	Prüfung
hoch	alle drei Jahre	abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung"
mittel	alle sechs Jahre	Prüftiefe "Kritische Beurteilung"
tief	keine Intervention	

² Die FINMA kann für einzelne Prüfgebiete oder Prüffelder eine abweichende Prüfperiodizität oder Prüftiefe sowie eine graduelle Abdeckung in den Vorlagen vorsehen.

Art. 29 Reduzierte Prüfkadenz

¹ Die FINMA kann auf Antrag des Oberleitungsorgans eines Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 oder 5 eine reduzierte Prüfkadenz genehmigen, wenn bei ihm keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.

² Die reduzierte Prüfkadenz beträgt zwei Jahre für die Aufsichtskategorie 4 und maximal drei Jahre für die Aufsichtskategorie 5.

³ In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den Zwischenjahren die Erstellung und Einreichung der Prüfstrategie sowie allfällige vorgesehene Aufsichtsprüfungen und das Erfordernis zur Einreichung des Prüfberichts. Die Aufsichtsprüfungen und allfällige Nachprüfungen werden im Rahmen des nächsten Prüfjahrs vorgenommen und somit aufgeschoben.

⁴ Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind auch im Fall einer reduzierten Prüfkadenz einzuhalten.

Art. 30 Erstellung der Prüfstrategie

Für die Erstellung der Prüfstrategie gilt:

- Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 wird sie von der FINMA im Austausch mit der Prüfgesellschaft definiert.
- Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 kommt die Prüfstrategie gemäss der Anforderungen im 3. Abschnitt des 1. Kapitels zur Anwendung.

Art. 31 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht

¹ Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen.

² Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Sie gilt als genehmigt, sofern die FINMA nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung Anpassungen verlangt.

³ Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zusammen mit der FINMA zu definieren.

⁴ Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.

Art. 32 Rechnungsprüfung von Banken, Wertpapierhäusern, Pfandbriefzentralen und Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b OR⁹ zu berücksichtigen.

² Der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR muss jährlich eingereicht werden, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.

³ Er ist auch für die folgenden Einheiten zu erstellen:

- a. Beaufsichtigte, die keine Aktiengesellschaft sind;
- b. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten; und
- c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.

Art. 33 Rechnungsprüfung von Personen nach Artikel 1b BankG¹⁰

¹ Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur Berichterstattung nach OR¹¹ zu berücksichtigen.

² Sie reicht die Berichte jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.

³ Ein Bericht muss auch für folgende Einheiten erstellt werden:

- a. Beaufsichtigte, die keine Aktiengesellschaft sind;
- b. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten; und
- c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.

2. Abschnitt:
Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA

Art. 34 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von:

- a. Verwaltern von Kollektivvermögen;
- b. Fondsleitungen;

⁹ SR 220

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 220

- c. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV);
- d. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK);
- e. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- f. Depotbanken;
- g. Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 35 Risikoanalyse

Bei der Einschätzung der Risiken im Rahmen der Risikoanalyse sind auch die von den Bewilligungsträgern nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹² und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹³ verwalteten kollektiven Kapitalanlagen zu berücksichtigen.

Art. 36 Prüfperiodizität und Prüftiefe

¹ Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden muss, bestimmt sich wie folgt nach dem in der Risikoanalyse ermittelten Nettorisiko:

Nettorisiko	Prüfperiodizität	Prüftiefe
sehr hoch	jährlich	Prüfung
hoch	alle zwei Jahre	abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung"
mittel	alle vier Jahre	abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung"
tief	alle sechs Jahre	Prüftiefe "Kritische Beurteilung"

² Die FINMA kann für einzelne Prüfgebiete oder Prüffelder eine abweichende Prüfperiodizität oder Prüftiefe sowie eine graduelle Abdeckung in den Vorlagen vorsehen.

Art. 37 Reduzierte Prüfkadenz

¹ Die FINMA kann auf Antrag des Oberleitungsorgans eines Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 eine reduzierte Prüfkadenz genehmigen, wenn bei ihm keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.

² Die reduzierte Prüfkadenz beträgt zwei Jahre.

³ In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den Zwischenjahren die Erstellung und Einreichung der Risikoanalyse, der Prüfstrategie sowie allfällige vorgesehene Aufsichtsprüfungen und das Erfordernis zur Einreichung des Prüfberichts. Die Aufsichtsprüfungen und allfällige Nachprüfungen werden im Rahmen des nächsten Prüfjahrs vorgenommen und somit aufgeschoben.

¹² SR 954.1

¹³ SR 951.31

⁴ Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind auch im Fall einer reduzierten Prüfkadenz einzuhalten.

Art. 38 Erstellung der Prüfstrategie

Für die Erstellung der Prüfstrategie gilt:

- a. Für Beaufsichtigte einschliesslich der Aufsichtskategorie 4 wird sie von der FINMA im Austausch mit der Prüfgesellschaft definiert.
- b. Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorie 5 kommt die Prüfstrategie gemäss der Anforderungen im 3. Abschnitt des 1. Kapitels zur Anwendung.

Art. 39 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht

¹ Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Bei neu bewilligten Instituten ist der FINMA die Risikoanalyse innerhalb von drei Monaten nachdem die Bewilligung rechtskräftig geworden ist, einzureichen.

² Die Prüfstrategie ist der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Bei neu bewilligten Institute ist sie innerhalb von drei Monaten nachdem die Bewilligung rechtskräftig geworden ist, einzureichen. Sie gilt als genehmigt, sofern die FINMA nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung Anpassungen verlangt.

³ Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Bei Depotbanken ist er innerhalb von vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Bank einzureichen.

Art. 40 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b des Obligationenrechts¹⁴ zu berücksichtigen.

² Für Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) reicht die Prüfgesellschaft die umfassende Berichterstattung nach Artikel 728b OR jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.

³ Fondsleitungen und Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen reichen die umfassende Berichterstattung nach Artikel 728b OR jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.

3. Abschnitt: Versicherungsunternehmen

Art. 41 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von Versicherungsunternehmen.

Art. 42 Risikoanalyse

¹ Für die Analyse der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen ergeben, sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anstelle von Artikel 3 Absatz 1, 4 und 5 anwendbar.

² Die Prüfgesellschaft ermittelt, ob das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsgruppe oder das Versicherungskonglomerat bereits risikomindernde Massnahmen getroffen hat und diese wirksam sind oder im Lauf der kommenden sechs Monate mit Sicherheit solche Massnahmen getroffen werden.

³ Fehlen für die ermittelten Risiken Massnahmen, so ist dies in der Risikoanalyse festzuhalten.

⁴ Die FINMA kann hinsichtlich der Durchführung der Risikoanalyse Ausnahmen gewähren.

Art. 43 Prüfstrategie

¹ Für die Erstellung der Prüfstrategie ist der nachfolgende Absatz 2 anstelle der Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 9 anwendbar.

² Die Prüfstrategie wird von der FINMA festgelegt.

Art. 44 Fristen für Risikoanalyse und Prüfbericht

¹ Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen.

² Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.

Art. 45 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b OR¹⁵ zu berücksichtigen.

² Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, ist eine Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach den Artikeln 957–961d OR sowie unter Einhaltung der zusätzlichen Vorgaben der FINMA zu erstellen und einzureichen.

¹⁵ SR 220

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 46

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhörung

Anhang I
(Art. 3 Abs. 1)

Bestimmung der Höhe des Nettorisikos

Die Höhe des Nettorisikos bestimmt sich nach Massgabe der Höhe des inhärenten Risikos und der Höhe des Kontrollrisikos wie folgt:

Höhe inhärentes Risiko	Höhe Kontrollrisiko	Höhe Nettorisiko
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	hoch	tief
tief	mittel	tief
tief	tief	tief

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 3)

Bestimmung der Höhe des inhärenten Risikos

Die Höhe des inhärenten Risikos bestimmt sich nach Massgabe des Ausmasses des Schadens, der entsteht, wenn Risikoereignis eintritt, und der Wahrscheinlichkeit, dass das Risikoereignis eintritt, wie folgt:

Ausmass des Schadens	Eintrittswahrscheinlichkeit	Höhe des inhärenten Risikos
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	sehr hoch, hoch, mittel oder tief	tief

Bestimmung der Höhe des Kontrollrisikos

Das Kontrollrisiko wird als hoch eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfhandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder;
- Die Prüfgesellschaft hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder;
- Die Prüfgesellschaft hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder;
- Es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurde.

Das Kontrollrisiko wird als mittel eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen:

- Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfhandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren und
- Die Prüfgesellschaft verfügt weder über Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind, noch die Kontrollen seit der letzten Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurden.

Das Kontrollrisiko wird als tief eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen:

- Die Kontrollen sind angemessen und wirksam und
- Die Kontrollen wurden seit der letzten Aufsichtsprüfung nicht wesentlich angepasst.